

REGIERUNGSRAT FÜHRT IM KANTON LUZERN AB DEM 1. NOVEMBER 2021 FORMULARPFLICHT EIN

Vermieterinnen und Vermieter sind ab dem 1. November 2021 im Kanton Luzern verpflichtet, beim Abschluss eines Mietvertrages dem Mieter den vorherigen Mietzins bekanntzugeben und allfällige Erhöhungen zu begründen.

Aufgrund der aktuell tiefen Leerwohnungsziffer erlässt der Regierungsrat eine Formularpflicht. Diese gilt ab dem 1. November 2021 im ganzen Kanton Luzern und umfasst auch die Analyseregion Unteres Wiggertal (Altishofen, Dagmersellen, Egolzwil, Nebikon, Reiden, Wauwil und Wikon), in welchen die Leerwohnungsziffer bei über 1.5 Prozent liegt.

Die Formularpflicht soll Transparenz zu den Mieten und Mietzinserhöhungen schaffen und Mietindexexzesse bei Mieterwechsel verhindern.

Gemäss § 94 Abs. 1 EGZGB Luzern kann der Regierungsrat für den Abschluss neuer Mietverträge im ganzen Kantonsgebiet oder in Teilen davon die Verwendung des Formulars für obligatorisch erklären.

Die Formularpflicht tritt ab dem 1. November 2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres für **Mietverträge die ab dem 1. November 2021 abgeschlossen** werden. Das entsprechende Formular kann ab dem 1. Oktober 2021 auf nachfolgendem Link heruntergeladen werden: https://gerichte.lu.ch/organisation/schlichtungsbehoerden/miete_pacht/formulare.

-MLaw Ralf Voger, Rechtsanwalt und Partner bei Studhalter & Meier Rechtsanwälte AG
-MLaw Mara Wilhelm, juristische Mitarbeiterin bei Studhalter & Meier Rechtsanwälte AG

BEURTEILUNG DER ZERTIFIKATSPFLICHT FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN

Mit dem Beginn des akademischen Jahres an den Universitäten und Hochschulen in der Schweiz wird viel über die Zertifikatspflicht für den Besuch von Lehrveranstaltungen diskutiert. Unsere Rechtsanwältin Laura Muheim nimmt Stellung.

www.tele1.ch/nachrichten/gefaehrdet-die-zertifikatspflicht-das-recht-auf-bildung-143762943

Nachrichtensendung vom 15. September 2021 auf Tele1

DIE STUDHALTER & MEIER RECHTSANWÄLTE AG HEISST IHRE NEUEN PARTNER WILLKOMMEN!



Die bereits seit Jahren für die Studhalter & Meier Rechtsanwälte AG tätigen Rechtsanwälte Armin Gilg, Artan Sadiku und Ralf Vogler sind neu Partner der Kanzlei. Die Studhalter & Meier Rechtsanwälte AG setzt auf Kontinuität, Erfahrung und Fachwissen und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit mit den neuen Partnern.

WISSENSWERTES ZUM THEMA «FERIEN»

I. EINLEITUNG

Als Ferien gilt die Befreiung von der Arbeitspflicht unter gleichzeitiger Beibehaltung des Lohnes. So wichtig Ferien für die Erholung der Arbeitnehmer sind, so bedeutsam ist es, die Rechtslage im Zusammenhang mit ebendiesen Ferien zu kennen, zumal es sonst schnell zu arbeitsrechtlichen Konflikten kommen kann. Nachstehend werden die grundlegendsten Punkte ohne Anspruch auf Vollständigkeit kurz erläutert.

II. GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die Ferien sind in Art. 329a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) geregelt. Es gilt, die «Ferien» terminologisch vom «Urlaub» abzugrenzen. Während diese Begriffe im Volksmund als Synonyme benutzt werden, versteht der Gesetzgeber unter dem Terminus «Urlaub» keine gewöhnlichen Ferien, sondern vielmehr Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit (Art. 329e OR), Mutterschaftsurlaub (Art. 329f OR), Vaterschaftsurlaub (Art. 329g OR), Urlaub für die Betreuung von Angehörigen (Art. 329h OR) sowie Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes (Art. 329i OR).

III. DAUER DER FERIEN

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren (Art. 329a OR). Dies ist die Mindestferiendauer, sodass der Arbeitsvertrag selbstverständlich längere Ferien vorsehen kann. Die Mindestdauer ist zwingend zu gewähren, sodass Ferien nicht finanziell abgegolten werden können. Anders stellt sich die Situation bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses dar. Verbleibt dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch ein Ferienanspruch, so ist ihm dieser auszubezahlen.

In den Ferien muss dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gewährt werden, sich zu erholen. Wird der Erholungszweck vereitelt, kann nicht von Ferien ausgegangen werden. So ist es unzulässig, schuldhaftige Arbeitsabsenzen im Nachhinein als Ferien zu deklarieren und zwar selbst dann, wenn beide Parteien damit einverstanden sind.

Der Erholungszweck der Ferien kann auch durch Unfall oder Krankheit vereitelt werden. Erkrankt oder verunfallt ein

Arbeitnehmer während den Ferien, sodass der Erholungszweck nicht gewährleistet ist, hat er Anspruch auf Nachgewährung der entsprechenden Ferientage. Es muss nicht zwingend eine eigentliche Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, sondern vielmehr genügt es für einen Anspruch auf Nachgewährung, wenn aus gesundheitlichen Gründen der Erholungszweck nicht gewährleistet ist.

IV. KÜRZUNG DER FERIE

Ist der Arbeitnehmer durch sein Verschulden während eines Dienstjahres insgesamt um mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der Arbeitgeber die Ferien für jeden vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel kürzen (Art. 329b OR). Die Abwesenheit muss aufgrund einer vom Arbeitnehmer zu vertretenden Arbeitsverhinderung erfolgen. Unbezahlter Urlaub, rechtmässiger Streit, Betriebsstörungen etc. fallen demnach nicht unter Art. 329b OR. Zur Kürzung der Ferien berechtigen nur Abwesenheiten, die vom Arbeitnehmer selbstverschuldet sind resp. wenn aufgrund groben Eigenverschuldens keine Arbeitsleistung erbracht werden kann.

Ist die Abwesenheit unverschuldet wie namentlich bei Krankheit, Unfall oder Militärdienst, darf der Ferienanspruch erst vom zweiten vollen Monat der Verhinderung um jeweils einen Zwölftel gekürzt werden (Art. 329b Abs. 2).

V. ZEITPUNKT DER FERIE

Konfliktpotential zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmers bietet regelmässig auch der Zeitpunkt der Ferien. Gemäss Art. 329c OR sind Ferien in der Regel im Verlauf eines Dienstjahres zu gewähren, wobei wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängen müssen. Der Zeitpunkt der Ferien wird entgegen der weitverbreiteten Ansicht nicht vom Arbeitnehmer, sondern vom Arbeitgeber bestimmt, welcher dabei jedoch nach Möglichkeit Rücksicht auf die Wünsche des Arbeitnehmers nimmt.

Werden Ferien nicht während des Dienstjahres bezogen, sind sie auf das nächste Dienstjahr zu übertragen. Dabei gilt es zu beachten, dass der Ferienanspruch gemäss Art. 128 Ziff. 3 OR nach fünf Jahren verjährt.

Obwohl der Zeitpunkt der Ferien durch den Arbeitgeber bestimmt wird, hat er auf die Wünsche und die familiären Gegebenheiten des Arbeitnehmers so weit Rücksicht zu nehmen, als dies mit den Interessen des Betriebs oder Haushaltes zu vereinbaren ist. Namentlich dürfen Ferien nicht ausschliesslich ausserhalb der Schulferien angeordnet werden, wenn der Arbeitnehmer schulpflichtige Kinder hat. Der Arbeitgeber hat die Ferien frühzeitig festzulegen, damit der Arbeitnehmer seine Ferien entsprechend organisieren kann. Bei längeren Ferien gehen die Gerichte von einer Vorlaufzeit von rund drei Monaten aus.

VI. FAZIT

Um Konflikte im Zusammenhang mit Ferien zu verhindern, empfiehlt es sich, diesbezüglich einen offenen Dialog zu führen resp. diese mit den Arbeitnehmern frühzeitig zu koordinieren. Dies umso mehr, als die Erholung und Zufriedenheit der Arbeitnehmer auch im Interesse der Arbeitgeber liegen dürfte.

-Dr. iur. Philipp Studhalter, Rechtsanwalt und Partner bei Studhalter & Meier Rechtsanwälte AG

WIR GRATULIEREN ARTAN SADIKU ZUM ERFOLGREICHEN
ABSCHLUSS DES CAS STRAFPROZESSRECHT



Die Studhalter & Meier Rechtsanwälte AG gratuliert Ihrem Rechtsanwalt Artan Sadiku herzlich zum erfolgreichen Abschluss des CAS-Lehrgangs «Strafprozessrecht» und freut sich, Ihrer Klientschaft auch weiterhin mit viel Fachwissen und Herzblut in Strafverfahren beizustehen.

LEGALER CANNABISANBAU UND -VERKAUF IM ZEICHEN DER WISSENSCHAFT

I. ÜBERSICHT DER RISIKEN

In der Schweiz ist es grundsätzlich verboten, nicht-medizinisches Cannabis anzubauen, zu importieren, herzustellen oder zu verkaufen. Mit der Verordnung über Pilotversuche zur kontrollierten Abgabe nicht-medizinischem Cannabis (BetmPV) wurde nun eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von wissenschaftlichen Pilotversuchen zur Abgabe von Cannabisprodukten aller Art an erwachsene Studienbeteiligte geschaffen. Konkret können seit dem 15.05.2021 beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) Gesuche für die Durchführung von Pilotversuchen mit nicht-medizinischem Cannabis eingereicht werden.

II. GESETZLICHE GRUNDLAGE

Gestützt auf den neu geschaffenen Art. 8a des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) sowie die BetmPV kann das Bundesamt für Gesundheit nach Anhörung der betroffenen Kantone und Gemeinwesen Pilotversuche mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis unter folgenden Bedingungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen, bewilligen:

- Die Versuche müssen örtlich, zeitlich und sachlich begrenzt sein. Das Gebiet des Pilotversuches ist auf einige wenige Gemeinden einzugrenzen. Am Projekt können zudem bis zu 5000 erwachsene Personen teilnehmen, die bereits Cannabis konsumiert haben und Wohnsitz im teilnehmenden Kanton haben. Die zeitliche Beschränkung für ein Projekt beträgt pro Versuch 5 Jahre, wobei es auf Antrag hin um zwei weitere Jahre hin erstreckt werden kann.
- Die Versuche müssen es erlauben, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich neue Regelungen auf den Umgang mit Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken auswirken und wie sich der gesundheitliche Zustand der Teilnehmer entwickelt. Es ist zwingend erforderlich, dass ein anerkanntes Forschungsinstitut am Projekt mitbeteiligt ist. Die vom jeweiligen Forschungsprojekt festgelegte Forschungsfrage obliegt zudem der Genehmigung der zuständigen Ethikkommission.
- Die Versuche müssen so durchgeführt werden, dass der Gesundheits- und Jugendschutz, der Schutz der öffentlichen Ordnung sowie die öffentliche Sicherheit gewährleistet sind.
- Bei den Versuchen müssen grundsätzlich Cannabisprodukte verwendet werden, die Schweizer Herkunft sind und den Regeln der Schweizer Biolandschaft entsprechen.

III. DURCHFÜHRUNG VON PILOTPROJEKTEN

An den Pilotversuchen teilnehmen können nicht nur diejenigen Personen, welche die Versuche durchführen, Cannabis anbauen, Cannabisprodukte herstellen sowie verkaufen, sondern auch erwachsene Cannabis-Konsumenten als Studienteilnehmer. Die Studienteilnehmer werden im Rahmen des Versuchs beraten und entkriminalisiert.

Die Rahmenbedingungen für die Pilotversuche sind strikt, was mit einem erheblichen organisatorischen und administrativen Aufwand verbunden ist. Dieser erstreckt sich gar über die Dauer des Versuchs hinaus, zumal die Studienteilnehmer auch nach Abschluss des Experiments betreut werden müssen. Im Vorfeld des Versuchs muss eng mit den Gemeinde- und Kantonsbehörden zusammengearbeitet werden, um Fragen betreffend Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu klären und die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

Wie vorstehend bereits erwähnt, muss das angebotene Cannabis hohe Qualitätsanforderungen erfüllen und aus biologischem Anbau stammen. Die Lieferketten werden vom Saatgut bis zum Produktvertrieb überwacht und streng kontrolliert, um zu verhindern, dass Produkte auf den Schwarzmarkt gelangen. Zudem darf das Cannabis einen Tetrahydrocannabinol (THC)-Gesamtgehalt von 20% nicht überschreiten. Selbst für die Verpackungen gelten strikte Regeln und es herrscht ein absolutes Werbeverbot.

Der Verkauf ist nur an von den Behörden bewilligten Standorten erlaubt. Damit soll sichergestellt werden, dass das Verkaufspersonal genügend geschult und qualifiziert ist. Weiter muss die Verkaufsstelle über eine angemessene Infrastruktur verfügen. Dazu gehört insbesondere eine diebstalsichere Lagerung der Produkte. Nach Auslauf der Studie muss die restlichen Cannabisprodukte den Behörden abgegeben werden.

Der Verkaufspreis der Cannabisprodukte hat sich am Schwarzmarktpreis zu orientieren. Je höher die THC-Konzentration ist, desto teurer kann das Produkt verkauft werden. Wie vorstehend bereits erwähnt, darf der THC-Gehalt jedoch 20% nicht überschreiten. Die Menge, die pro Person abgegeben werden darf, ist pro Monat auf 10 Gramm Gesamt-THC limitiert.

IV. LEGALE ALTERNATIVEN ZUR TEILNAHME AN EINEM PILOTVERSUCH

Wer die vorgenannten administrativen Hürden zur Teilnahme an einem Pilotversuch scheut und dennoch Cannabis anbauen möchte, hat die Gelegenheit, sog. CBD anzubauen. Die Abkürzung CBD steht für Cannabidiol und wirkt im Gegensatz zum Wirkstoff THC eher beruhigend, schmerzstillend, entzündungshemmend und entkrampfend.

Da CBD nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fällt, gibt es in der Schweiz keinen gesetzlich festgelegten Grenzwert. Massgebend ist vielmehr stets der THC-Gehalt. Cannabis mit einem THC-Gehalt von unter 1% ist in der Schweiz bereits seit 2011 legal. Der Inverkehrbringer solcher Produkte muss jedoch die entsprechende schweizerische Gesetzgebung, in welche sein Produkt fällt, berücksichtigen (z.B. Lebensmittelgesetz, Tabakverordnung, Chemikalienrecht, etc.). Zudem ist er zur Meldung seiner Produkte an das BAG verpflichtet, bevor er sie auf den Markt bringt.

IV. FAZIT

Aus vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass der Anbau und Verkauf von Cannabisprodukten in der Schweiz unter gewissen Bedingungen legal ist. Vor der Realisierung eines entsprechenden Projektes ist es jedoch stets empfehlenswert, sich in detaillierter Weise über dessen Legalität zu informieren und sicherzustellen, dass die erforderlichen Bedingungen eingehalten resp. benötigten Bewilligungen eingeholt werden.

-MLaw Sämi Meier, Rechtsanwalt und Partner bei Studhalter & Meier Rechtsanwälte AG
-MLaw Raphael Gautschi, juristischer Mitarbeiter bei Studhalter & Meier Rechtsanwälte AG

DER GRUNDSTÜCKKAUFVERTRAG, TEIL II - RECHTLICHE RISIKEN DES KÄUFERS

I. ÜBERSICHT DER RISIKEN

Bei einem Grundstückkaufvertrag geht es immer um hohe Geldsummen, weswegen es für die Parteien wichtig ist, möglichst wenig Risiken einzugehen und bestehende Risiken bestmöglich abzusichern.

Folgende Risiken des Käufers werden nachfolgend erläutert:

- Bauhandwerkerpfandrecht
- Grundpfandrecht für Grundstückgewinnsteuer
- Grundpfandrecht für Beitragskosten STWE
- Gewährleistungen am Gebäude

II. RISIKEN DES KÄUFERS

1. Bauhandwerkerpfandrecht

Oftmals lässt der Verkäufer vor dem Verkauf noch kleinere Renovationsarbeiten vornehmen, damit das Kaufobjekt zu einem möglichst hohen Preis verkauft werden kann (Malerarbeiten, Sanitär etc.). Handwerker können innert vier Monaten nach Abschluss solcher Arbeiten am Grundstück ein Bauhandwerkerpfandrecht errichten, wenn der Auftraggeber (Verkäufer) die Rechnung nicht bezahlt. Dies kann dazu führen, dass der Käufer ein Grundstück erwirbt und erst nach erfolgtem Kauf der Handwerker das – nun im Eigentum des Käufers stehende – Grundstück mit einem Grundpfandrecht absichert. Dadurch bezahlt am Ende der Käufer die vom Verkäufer nicht bezahlten Handwerkerkosten, wenn er verhindern will, dass das Grundstück versteigert wird.

2. Grundpfandrecht für Grundstückgewinnsteuer

Die häufigste Sicherungsmassnahme in Grundstückkaufverträgen ist die Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer. Die Grundstückgewinnsteuer ist vom Verkäufer geschuldet und stellt eine Steuer auf den erzielten Verkaufsgewinn dar. Beahlt der Verkäufer diese Grundstückgewinnsteuer nicht, so kann die Steuerbehörde auf dem Grundstück, welches in diesem Zeitpunkt gar nicht mehr dem Verkäufer gehört (!), ein Grundpfandrecht errichten lassen. Dies führt dazu, dass der Käufer die Grundstückgewinnsteuer bezahlen muss, wenn er verhindern will, dass sein Grundstück von der Steuerbehörde für die Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer versteigert wird.

3. Grundpfandrecht für Beitragskosten STWE

Bei einem Kauf einer Stockwerkeigentumseinheit ist durch den Käufer vor dem Kauf abzuklären, ob der Verkäufer sämtliche Beitragskosten an die Stockwerkeigentümergeinschaft beglichen hat. Denn für ausstehende Forderungen hat die Stockwerkeigentümergeinschaft ein gesetzliches Grundpfandrecht. Dies hat zur Folge, dass für nicht bezahlte Beiträge ein Grundpfandrecht auf der Wohnung errichtet werden kann. Will der Käufer eine entsprechende Versteigerung verhindern, so muss er die ausstehenden Beträge bezahlen. Der Käufer kann zwar nach der Bezahlung dieser Beitragskosten Regress nehmen auf den Verkäufer, wobei er natürlich das Risiko trägt, dass der Verkäufer ihm nichts bezahlt.

4. Gewährleistungen am Gebäude

Ein Kauf eines bestehenden (und oftmals älteren) Hauses ist vergleichbar mit dem Kauf eines Occasionsautos. Entsprechend wird oftmals die Gewährleistung für das Gebäude, so weit wie gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Das Gebäude wird gekauft wie besichtigt. Für den Käufer ist es entsprechend wichtig, das Kaufobjekt genau zu prüfen und allenfalls eine Fachperson bei der Besichtigung mitzunehmen.

Das Risiko des Käufers besteht dann insbesondere in Mängeln, welche am Anfang nicht sichtbar waren (z.B. wenn Schimmelbefall von Wänden vor Verkauf übermalt wurde). Macht der Käufer Mängel geltend, welche der Verkäufer arglistig verschwiegen, so muss er dies im Streitfall beweisen können (beispielsweise Gutachten der Immobilie von einem Bausachverständigen). Zudem sind bei solchen Mängeln auch die Rügefristen zu beachten. Sprich: Sofort nach Entdeckung eines Mangels diesen schriftlich beim Verkäufer rügen und das entsprechende Recht geltend machen (z.B. Übernahme der Kosten für die Behebung des Schadens durch den Verkäufer).

III. FAZIT

Der Käufer hat darauf zu achten, dass seine vorgenannten Risiken im Grundstückkaufvertrag bestmöglich abgesichert werden. Dadurch verhindert er ein böses Erwachen nach dem erfolgten Kauf und erspart sich teure Gerichtsprozesse.

-MLaw Armin Gilg, Rechtsanwalt und Notar bei Studhalter & Meier Rechtsanwälte AG

KOMMENTAR ZUR STRAFANZEIGE WEGEN DISKRIMINIERUNG GEGEN DIE RAIFFEISEN BANK

Wie in den vergangenen Tagen diversen Medienberichten zu entnehmen war, verweigerte die Raiffeisen Bank dem Verein «Nein zur Ehe für alle» die Eröffnung eines Kontos. Der Verein fühlt sich diskriminiert und reichte eine entsprechende Strafanzeige gegen die Raiffeisen Bank Zug ein. Kann sich die Bank auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit stützen oder aber hat sie sich der Diskriminierung strafbar gemacht? Einschätzungen dazu im Tele 1 Beitrag von unserem Rechtsanwalt und Partner Sämi Meier.

www.tele1.ch/nachrichten/raiffeisen-verweigert-ehe-fuer-alle-gegner-konto-141488258

Nachrichtensendung vom 9. April 2021 auf Tele1

VATERSCHAFTSURLAUB - WAS ES FÜR (WERDENDE) VÄTER ZU BEACHTEN GILT

1. Einleitung

Im schweizerischen Recht besteht seit dem 1. Januar 2021 Anspruch auf zwei Wochen über die Erwerbsersatzordnung (EO) bezahlten Vaterschaftsurlaub für Väter. Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte der neuen Regelung über den Vaterschaftsurlaub vorgestellt.

2. Anspruchsberechtigung und Anspruchsausgestaltung

Anspruchsberechtigt sind Männer, die im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlichen Vater sind oder es innert sechs Monaten seit Geburt werden. Für nicht verheiratete Väter ist deshalb zu empfehlen, die Anerkennung möglichst zeitnah nach der Geburt dem Zivilstandsamt zu erklären. Sodann muss der Anspruchsberechtigte eine neunmonatige Vorversicherungsdauer im Sinne des AHVG erfüllen und während der Vorversicherungsdauer grundsätzlich mindestens fünf Monate erwerbstätig gewesen sein. Zuletzt muss der Vater im Zeitpunkt der Geburt ebenfalls erwerbstätig sein.

Mit dem Anspruch auf Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen kommt der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung in der Höhe von 14 Taggeldern zu 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens.

Der Vaterschaftsurlaub ist innert sechs Monaten seit der Geburt des Kindes zu beziehen und kann wahlweise wochen- oder tagesweise bezogen werden.

3. Auswirkungen auf das bestehende Arbeitsverhältnis

Gewährt eine Arbeitgeberin ihrem Arbeitnehmer bereits vor Inkrafttreten der Regelung einen vollumfänglich entschädigten vertraglichen Vaterschaftsurlaub, so bleibt die Arbeitgeberin auch nach Inkrafttreten der Regelung verpflichtet, den versprochenen Urlaub zu gewähren und den Lohn zu bezahlen.

Sieht der Arbeitsvertrag keinen Vaterschaftsurlaub vor, ersetzt der gesetzliche Anspruch auf Vaterschaftsurlaub grundsätzlich den Anspruch auf Freistellung im Rahmen der «üblichen freien Stunden und Tage». Der Arbeitnehmer hat in diesem Falle Anspruch auf Vaterschaftsurlaub im gesetzlichen Rahmen und auf die Vaterschaftsentschädigung.

4. Bezug des Vaterschaftsurlaubs

Es empfiehlt sich, den Zeitpunkt des Bezuges des Vaterschaftsurlaubes vor der Geburt mit der Arbeitgeberin abzusprechen. Zu klären gilt es dabei insbesondere, wann der Vaterschaftsurlaub bezogen wird und ob dies an einem Stück, wochenweise oder tageweise geschehen soll.

5. Ausblick und Fazit

Angesichts der politischen Diskussionen ist die Einführung einer Elternzeit zu erwarten und die Gewährung des zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs lediglich als Zwischenschritt zu betrachten. Die Einführung einer Elternzeit würde es den Eltern erlauben, nach der Geburt des Kindes selbst über die Aufteilung des gewährten Urlaubes zu bestimmen. Bis zu einer

allfälligen Realisation der Elternzeit bleibt abzuwarten, welche rechtlichen Herausforderungen sich im Zusammenhang mit der Neuregelung des Vaterschaftsurlaubes stellen werden.

-MLaw Ralf Voger, Rechtsanwalt bei Studhalter & Meier Rechtsanwälte AG

-MLaw Chiara Boccato und MLaw Mara Wilhelm, juristische Mitarbeiterinnen bei Studhalter & Meier Rechtsanwälte AG

HÄUSLICHE GEWALT IN DER SCHWEIZ

1. Statistik

Häusliche Gewalt ist in der Schweiz keine Seltenheit. Gemäss dem Bundesamt für Statistik kam es im Jahr 2019 allein zu knapp 20'000 polizeilich registrierten Fällen von häuslicher Gewalt sowie über 40'000 Beratungen und Soforthilfen im Rahmen der Opferhilfe. Dabei sind mehr Frauen als Männer betroffen.

Seit Beginn der Corona Pandemie im März 2020 ist ein Anstieg der Fälle häuslicher Gewalt in einigen Kantonen zu verzeichnen. Zurückgeführt werden kann dies überwiegend auf die eingeschränkte Bewegungsfreiheit und das Fehlen von Oasen zum Ausgleich, was in konfliktbeladenen Familien zu Spannungen bis hin zur häuslichen Gewalt führen kann. Die Opferberatungsstelle Luzern verzeichnete eine Zunahme der Beratungen von rund 9% von Januar bis Ende Oktober 2020, wobei ein markanter Anstieg im Mai und Juni, also nach dem Lockdown, festgestellt wurde. Hinzu kommt, dass die Dunkelziffer von nicht gemeldeten Fällen vermutlich hoch ausfällt. Dies da gewaltbetroffene Personen wenig bis keine Möglichkeit haben, sich Hilfe zu holen, wenn der Partner oder Partnerin rund um die Uhr (bspw. Homeoffice oder Quarantäne) in der Nähe ist. Auch Kinder hatten, als die Schulen geschlossen waren, weniger Möglichkeiten häusliche Gewalt zu melden.

2. Definition von häuslicher Gewalt

Es besteht keine allgemeingültige Definition von häuslicher Gewalt. Eine mögliche Definition findet sich in der sog. Istanbul-Konvention, welche ein von der Schweiz ratifiziertes Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt darstellt. Danach umfasst häusliche Gewalt alle Formen von körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushaltes oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die gewaltausübende Person denselben Wohnsitz wie die gewaltbetroffene Person hat oder hatte (Art. 3 lit. b Istanbul-Konvention). In Erscheinung treten kann häusliche Gewalt in den verschiedensten Formen, bspw. schlagen, ohrfeigen, treten, sexuell belästigen, vernachlässigen, Geld vorenthalten, drohen, Kontakte verbieten usw.

3. Straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten der gewaltbetroffenen Person

Von häuslicher Gewalt betroffene Personen stehen verschiedene zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten zur Verfügung. Neben den rechtlichen Handlungsoptionen kann sich eine gewaltbetroffene Person zudem jederzeit an Opferhilfestellen sowie an Schutzeinrichtungen (je nach Geschlecht an Frauen- oder Männerhäuser) wenden.

3.1. Strafrecht

Im Strafgesetzbuch (StGB) finden sich eine Vielzahl an möglichen anwendbaren Delikte bei häuslicher Gewalt.

Diese umfassen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben wie bspw. Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), einfache oder schwere Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 bzw. Art. 122 StGB StGB) oder vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB), betreffen aber auch Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 ff. StGB), Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit (Art. 180 ff. StGB) oder strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB).

Bei Delikten im StGB wird zwischen Antrags- und Officialdelikte unterschieden. Ein Antragsdelikt wird erst dann verfolgt, wenn ein entsprechender Strafantrag eingegangen ist, wobei eine von häuslicher Gewalt betroffene Person antragsberechtigt ist (Art. 30 ff. StGB). Bei Officialdelikten erfolgt die Verfolgung von Amtes wegen. Bei einer Vielzahl der obengenannten Delikte handelt es sich um Officialdelikte, sofern das Delikt in Ehe- oder Partnerschaft erfolgte (vgl. bspw. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5 StGB zur einfachen Körperverletzung). Bei Officialdelikten muss die gewaltbetroffene Person lediglich eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Ein formeller Strafantrag ist nicht notwendig, da das Delikt von Amtes wegen verfolgt wird.

3.2 Zivilrecht

Auch das Zivilrecht gebietet einer gewaltbetroffenen Person Möglichkeiten zu deren Schutz.

Gemäss Art. 28 ZGB kann jede Person, die in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zu ihrem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Art. 28b ZGB ermöglicht den Schutz für Opfer von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen durch gerichtlich angeordnete Annäherungs-, Aufenthalts- und Kontaktaufnahmeverbote. Die Gesetzesbestimmung erlaubt zudem eine zeitlich beschränkte Ausweisung der gewaltausübenden Person aus der gemeinsam bewohnten Wohnung verlangen kann (Ausweisungsgesuch).

Zur Geltendmachung der Schutznorm in Art. 28 ZGB ist die Beziehungskonstellation der Betroffenen zu berücksichtigen. Handelt es sich bei der gewaltausübenden Person um den Ehepartner, so ist beim zuständigen Gericht ein Gesuch um Erlass von (superprovisorischen) Eheschutzmassnahmen zu stellen. Handelt es sich nicht um den Ehepartner, hat die gewaltbetroffene Person die Möglichkeit vorsorgliche oder superprovisorische Massnahmen zu beantragen (Art. 261 ff. ZPO). Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, eine rechtliche Situation provisorisch zu regeln. Superprovisorische Massnahmen sind vorsorgliche Massnahmen, die aufgrund besonderer Dringlichkeit vom Gericht sofort – ohne vorgängige Anhörung der Gegenpartei – angeordnet werden. Durch vorsorgliche Massnahmen wie auch durch Eheschutzmassnahmen können bspw. die Zuweisung der ehelichen Wohnung, Betretungsverbote, Obhutsregelungen oder Kontaktverbote (insb. auch zu gemeinsamen Kindern) beantragt werden.

Daneben ist eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) jederzeit möglich. Die Gefährdungsmeldung kann bspw. von einer Lehrperson der Schule oder von einem Nachbarn getätigt werden, sofern eine Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder sozialen Wohles eines Kindes oder Erwachsenen festgestellt wird.

-MLaw Leutrime Asani, Rechtsanwältin bei Studhalter & Meier Rechtsanwälte AG

-MLaw Chiara Boccato, juristische Mitarbeiterin bei Studhalter & Meier Rechtsanwälte AG